

# REGLEMENT FÜR DAS BEFAHREN DES BERGWEGES MIT MOTORFAHRZEUGEN

---

Gestützt auf Artikel 3 SVG sowie auf Artikel 7, 10 und 13 GAV zum SVG erlässt die Gemeindeversammlung nachstehende Bestimmungen für die Gemeinde Maladers:

## Artikel 1

Fahrverbot, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen

Auf den nachstehenden Gemeindestrassen bestehen folgende Verkehrsbeschränkungen:

Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Art. 19 SSV)

Signalisationsstandort:

- Bergweg ab Kohlplatz
- Bergweg ab Hasenstutz (Abzweigung Haus Item - Schwynrainweg)

## Artikel 2

Ausnahmen für die Bewilligungsfreie Benützung

Von diesem Verbot sind ausgenommen und bedürfen *keiner* Bewilligung:

- a) Dienstfahrten der Polizei, der Sanität, der Feuerwehr und der Oelwehr (Artikel 5, Abs. 1 GAV zum SVG);
- b) Fahrten, welche anlässlich von Unglücks-, Brand- oder Katastrophenfällen von einer ständigen Stelle des Kantons oder der Gemeinde zur Hilfeleistung eingesetzt werden (Artikel 5 Abs. 2 GAV zum SVG);
- c) Fahrten von Aerzten und Tierärzten, wenn sie in Erfüllung der beruflichen Tätigkeit unternommen werden;
- d) Fahrten zum Zwecke der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher vorgeschriebener Tätigkeiten (zB. Kaminfeger, Chemiewehren und Beauftragte, wie Oelfeuerungskontrolleure etc. sowie Gerichte für Augenscheine);
- e) Fahrten im Dienste des Bundes (Artikel 3 Abs. 3 SVG).

### Artikel 3

Ausnahmen für die  
bewilligungspflichtige  
Strassenbenützung

Bewilligungen werden erteilt:

- a) Fahrzeuge von Haltern, die ihren Wohnsitz oder ihr Geschäft für eigene Bedürfnisse erreichen müssen (Artikel 10 Abs. 1 GAV z SVG);
- b) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften;
- c) Fahrzeuge von Lieferanten;
- d) Fahrzeuge von Berufsleuten zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit;
- e) Fahrzeuge gehbehinderter Personen;
- f) Fahrzeuge von Zubringer für bestimmte Zwecke (zB. Hirtenbesuche, Hüttenbesuche, Abtransport von Leseholz, Mithilfe beim Heuen etc);
- g) Fahrten zum Zwecke der Bewirtschaftung der Alpen, Wälder, Wiesen und Weiden, *n u r* soweit diese tatsächlich mit der Bewirtschaftung in direktem Zusammenhang stehen.

### Artikel 4

Gebühren und Arten  
der Fahrbewilligungen

Für die Bewilligungen werden die nachfolgenden *Kanzleigebühren* erhoben:

- a) Jahresbewilligungen für  
Motorfahrzeuge bis 3,5 t gemäss Artikel 3  
lit. a - f Fr. 35.--
- b) Jahresbewilligungen für  
Motorräder und Motorfahrräder gem. Art 3  
lit. a - f Fr. 20.--
- c) Jahresbewilligungen für Motorfahrzeuge bis  
5.0 t gemäss Artikel 3 lit. g Fr. 10.--
- d) Tagesbewilligungen für  
Motorfahrzeuge bis 3,5 t Fr. 10.--
- e) Tagesbewilligungen für  
Motorräder und Motorfahrräder Fr. 5.--
- f) Für Fahrzeuge *ü b e r* 5.0 t ist der doppelte Ansatz zu  
entrichten.

Die Tagesbewilligung gilt für eine Hin- und Rückfahrt.

Die Bewilligung ist *n i c h t* übertragbar und muss am Fahrzeug gut sichtbar angebracht werden.

Die Bewilligungen werden durch die Gemeindekanzlei, nur während den ordentlichen Schalterstunden, sowie in einem Restaurant ausgestellt.

Für Fahrzeuge über 3,5 t kann der Gemeindevorstand nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse und der Häufigkeit der Fahrten einen Beitrag an den zusätzlichen Strassenunterhalt erheben (Artikel 10 Abs. 2 GAV zum SVG und Artikel 46 Gemeindegesetz).

#### Artikel 5

Besondere Vorschriften

- a) Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassen- oder Verkehrsverhältnissen alle Fahrten gemäss Artikel 3 verbieten, auf unbestimmte Zeiten und / oder Fahrzeugkategorien beschränken;
- b) Feste Abschränkungen sind nach *j e d e r* Durchfahrt wieder zu schliessen;
- c) Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren ist nur an den dafür vorgesehenen oder geeigneten Stellen erlaubt.

#### Artikel 6

Haftung

Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer *n u r* im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art 58 OR).

#### Artikel 7

Strafbestimmungen

- a) Uebertretungen dieses Reglementes werden durch den Gemeindevorstand gestützt auf Artikel 20 und Artikel 23 GAV zum SVG mit Busse bis zu Fr. 200.--, im Wiederholungsfalle bis Fr. 1'000.-- bestraft.
- b) Der Missbrauch der Bewilligung kann den dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

#### Artikel 8

Vollzug

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an ein Kontrollorgan delegieren.

## Artikel 9

Publikation und  
Signalisation

Die mit diesem Reglement erlassenen Verkehrsbeschränkungen sind gemäss Artikel 107 Abs. 1 und 2 SSV zu veröffentlichen.

Die Signalisation erfolgt im Benehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei. (vom Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Graubünden am 17. Juni 1969 genehmigt)

## Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 1991 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden *a l l e* bisherigen Regelungen aufgehoben.

**Durch die Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 1990 beschlossen.**

**IM NAMEN DER GEMEINDE MALADERS**

**DER GEMEINDEPRÄSIDENT:**

**Thomas Jucker**

**DER GEMEINDESCHREIBER**

**Jürg Sprecher**

**FAHRVERBOT**

**VOM JUSTIZ-, POLIZEI- UND SANITÄTSDEPARTEMENT DES KANTONS  
GRAUBÜNDEN MIT BESCHLUSS VOM 5. März 1991 GENEHMIGT.**

**DER DEPARTEMENTSVORSTEHER:**

**Regierungsrat Dr. P. Aliesch**